

99. Untersuchungsrecht und Rügepflicht des Käufers nach § 377 BGB.

III. Zivilsenat. Urf. v. 13. März 1923 i. S. S. & L. (Rl.) w. R. & Co. (Befl.). III 344/22.

I. Landgericht Neuwied. — II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Die Klägerin kaufte von der Beklagten 5000 Dosen Apfelmarmelade und erhielt sie in der Zeit vom 25. bis 29. November 1919 geliefert. Sie öffnete probeweise 10 Dosen und stellte in ihnen Ware von vertragsmäßiger Beschaffenheit fest. Im Februar 1920 veräußerte sie 4000 Dosen an die Firma S. & M., welche sie an die B. Hüttenwerke weitergab. Dorthin wurden die Dosen von der Klägerin am 27. und 28. Februar 1920 geliefert. Einige Tage später teilten die B. Werke der Firma S. & M. mit, daß der größte Teil der bisher geöffneten Dosen übel rieche und schmecke, verdorben und für menschlichen Genuß unbenutzbar sei. Diese Rüge sandte die Firma an die Klägerin weiter. Demnächst besichtigte einer ihrer Vertreter gemeinschaftlich mit S., dem Mitinhaber der Klägerin, die beanstandeten Dosen auf den B. Werken. Eine von ihnen gab die Klägerin am 17. März einem Chemiker zur Untersuchung. Nach dessen Gutachten vom 24. März befand sich das Marmelade in einem schwachen Gärungszustande, schmeckte säuerlich, faulig und metallisch und hatte ein unansehnliches, Widerwillen erregendes Ansehen. Von diesem Befunde gab die Klägerin der Beklagten am folgenden Tage Kenntnis.

Die Klägerin wurde von S. & M. auf Zahlung von 84500 M verklagt und rechtskräftig nach dem Klageantrage verurteilt. Sie ver-

langt nunmehr Erstattung dieser Summe, der ihr erwachsenen Prozeßkosten, des Kaufpreises für die in ihrem Besitze gebliebenen Dosen und von Lagerkosten. Die Vorderrichter wiesen die Klage wegen Verspätung der Mängelrüge ab. Die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

Gründe:

Vergeblich sucht die Revision den Entscheidungsgrund des Berufungsrichters zu bekämpfen. Der Handelsverkehr, der die Aufgabe hat, den stets wechselnden Lebens- und Wirtschaftsinteressen nicht nur einzelner Verbraucher, sondern ganzer Völker zu dienen, muß, wenn er sie in befriedigender Weise lösen soll, sich, möglichst wenig beengt durch zwingende Rechtsnormen, im wesentlichen nach seinen eigenen Regeln und Bedürfnissen entwickeln können. Diesen muß auch der Richter durch eine die besondere Gestaltung der Einzelfälle berücksichtigende elastische Auslegung und Anwendung der Rechtsvorschriften Rechnung tragen, um unter allen Umständen zu gerechten und billigen Ergebnissen zu gelangen. Hilfsmittel dazu hat ihm der Gesetzgeber in den §§ 133, 157, 242 BGB. und in dem § 346 HGB. an die Hand gegeben. Aber soweit man auch die Grenzen der Herrschaft von Treu und Glauben, von Gewohnheit und Gebräuchen in dem Bereiche der Handelsgeschäfte stecken mag, auch das HGB. hat Bestimmungen, auf deren strengste Beobachtung die Rechtsprechung halten muß, wenn der gesetzgeberische Zweck nicht vereitelt und in sein Gegenteil verkehrt werden soll. Das gilt insbesondere von der Vorschrift des § 377 HGB., nach der ein Käufer mangels entgegenstehender Vertragsabreden zur Wahrung seiner Ansprüche und zur Vermeidung einer durch keinen Gegenbeweis zu entkräftenden Genehmigungsfiktion erkennbare Mängel „unverzüglich“ nach der Ablieferung der Ware und später hervor tretende „unverzüglich“ nach deren Entdeckung dem Verkäufer anzuzeigen hat. Dieser Rechtsgrundsatz, der im Interesse des Handelsverkehrs, des Handelsstandes und der einzelnen Vertragsparteien eine möglichst rasche, glatte und reibungslose Abwicklung von Handelsgeschäften herbeiführen soll, duldet der Natur der Sache nach keine weitherzige Auslegung und Anwendung. Der Gesetzeszweck und der zweimalige Gebrauch des Wortes „unverzüglich“ weisen vielmehr deutlich darauf hin, daß auch schon eine geringe, bei objektiv ordnungsmäßigem Geschäftsgange vermeidbare Rässigkeit in der Erfüllung der Anzeigepflicht für den Käufer die im Abs. 2 a. a. D. angebrohte Rechtsfolge haben muß. Diese ist aber, wie schon hervorgehoben, lebendig an die Versäumung der Mängelanzeige geknüpft. Eine Untersuchungspflicht in dem Sinne, daß auch deren Verletzung wie ein Anerkenntnis der Vertragsmäßigkeit der Ware wirkt, legt § 377 Abs. 1 a. a. D. dem Käufer nicht auf (vgl. RGZ. Bd. 73 S. 169, JW. 1906 S. 262

Nr. 34). Nur ein Untersuchungsrecht räumt er ihm ein, weil eine Untersuchung in der Regel die sicherste und natürlichste Erkenntnisquelle der Mängel bilden wird. Aber dem Rügezweck entspricht nur eine Untersuchung, welche sich auf die Feststellung beschränkt, daß und welche Mängel vorhanden sind. Lediglich die dazu notwendige Zeit darf daher zwischen der Abnahme der Ware und der Absendung der Mängelrüge liegen. Werden noch weitere Ermittlungen, z. B. hinsichtlich der Ursache der Mängel oder der Frage, wann und wo sie entstanden sind, angestellt, so geht das Mehr an Zeit, das eine derartige Untersuchung erfordert, zu Lasten des Käufers und läßt seine Rüge verspätet erscheinen.

Daraus folgt einerseits, daß die Rechtswirksamkeit einer sachlich begründeten Rüge nicht durch eine vorherige Untersuchung bedingt ist, und andererseits, daß bei offen zugaliegenden, auf den ersten Blick erkennbaren Fehlern jede weitere Untersuchung sich erübrigt und eine durch sie veranlaßte Verzögerung der Mängelanzeige die Gewährleistungsansprüche des Käufers zum Erlöschen bringt. Der Verkäufer soll sobald als möglich erfahren, daß und weshalb seine Lieferung beanstandet wird, damit er in die Lage kommt, die zur Wahrnehmung seiner Interessen dienlichen Schritte zu tun. Deshalb verlangt das Gesetz mit gutem Grunde von dem Käufer eine Anzeige nur der Mängel, nicht auch der Mangelursache. Unlaß zur Feststellung der letzteren ist erst dann gegeben, wenn der Verkäufer seine Verpflichtung, die gerügten Mängel zu vertreten, bestreitet, weil sie erst in der Zeit nach dem Übergang der Gefahr auf den Käufer entstanden seien.

Der fristgerechten Rüge wohnt also keine rechtsbegründende, sondern lediglich eine rechtserhaltende Kraft inne. Sie macht nur den Weg für eine sachliche Prüfung von Ansprüchen frei, deren materielle Berechtigung sich nicht auf § 377 HGB., sondern auf die §§ 459, 463, 480 BGB. stützt. Die Frage, ob die Voraussetzungen und Tatbestandsmerkmale dieser Bestimmungen vorliegen, braucht daher erst dann erörtert zu werden, wenn die Rechtzeitigkeit der Mängelanzeige feststeht, und bedarf anderseits bei einer — schlechthin anspruchvernichtend wirkenden — Versäumung der Rügefrist überhaupt keiner Prüfung.

Ein Untersuchungsrecht in dem oben erörterten Umfange steht dem Käufer aber auch nur in unmittelbarem Anschluß an die Ablieferung der Ware zu (§ 377 Abs. 1 HGB.). Erst später sich zeigende Mängel müssen dagegen unmittelbar nach der Entdeckung angezeigt werden. Es ist also nach dem klaren Wortlaute des § 377 Abs. 3 a. a. O. die Entdeckung, d. h. das Zutagetreten, das zweifelloste Erkennen solcher Fehler, die Pflicht aus, sie ohne Verzug zu rügen, so ist für eine Untersuchung nach ihrer Entdeckung begrifflich kein Raum mehr.

Von diesen rechtlichen Gesichtspunkten aus kann der Klägerin der Vorwurf unentschuldigbarer Säumigkeit nicht erspart werden. Nicht zu beanstanden ist zunächst die Bezeichnung der erst im März 1920 entdeckten Mängel als verborgener im Sinne des § 377 Abs. 3 HGB., da sie bei der unmittelbar nach der Abnahme der Dosen durch die Klägerin erfolgten Stichprobenuntersuchung noch nicht vorhanden, jedenfalls nicht auffindbar waren. Die Rüge vom 25. März war verspätet, denn spätestens am 16. März hatte S. festgestellt, daß das Apfelmarmelade „wie Mist“ hatte, sondern auch „wie Mist und Saure roch“ und „metallisch und ekelhaft schmeckte“. Damit erwuchs für die Klägerin, wenn sie dem § 377 Abs. 3 a. a. O. genügen wollte, die unerläßliche Pflicht, diese Mängel der Beklagten umgehend mitzuteilen, ohne das Ergebnis der von ihr veranlaßten chemischen Untersuchung abzuwarten. Tat sie es doch, so bedeutete das eine schuldhafte Zögerung im Sinne der genannten Vorschrift.

Sollte die Klägerin geglaubt haben, sie müsse zugleich mit der Rüge der Beklagten die Ware zur Verfügung stellen und sich deshalb vorher Gewißheit über die Berechtigung dieses Schrittes verschaffen, so wäre diese Auffassung rechtsirrig. Das Gesetz verlangt nichts weiter als eine Mängelanzeige, aber eine rechtzeitige, d. h. eine unverzügliche. Etwaige Zweifel darüber, ob der Verderb der Ware auf Fabrikationsfehler oder auf unsachgemäße Lagerung zurückzuführen sei, durfte die Klägerin daher nicht davon abhalten, der Beklagten von dem festgestellten mangelhaften Zustande des Apfelmarmelades noch am 16. März oder spätestens am folgenden Tage Nachricht zu geben. Über die auf Grund der angezeigten Mängel zu erhebenden Ansprüche brauchte sie sich im Augenblick und im Rahmen der Mängelrüge noch nicht schlüssig zu machen und zu äußern. Ein Rechtsirrtum in dieser Hinsicht vermag die Folgen einer Rügeverspätung nicht auszugleichen oder rückgängig zu machen.

Der durch die chemische Untersuchung entstandene Zeitverlust würde somit für die Klägerin nur dann unschädlich sein, wenn der Beklagten Arglist zur Last fiel (§ 377 Abs. 5 HGB.) oder wenn die Schreiben der Klägerin vom 29. November und 13. Dezember 1919 bereits eine die hier in Rede stehenden Mängel deckende Rüge enthielten. (Wird verneint). . . .